

7

Handt solches gescheint und der Distanz oder Verwaltung
oder Bevölkerung soll, in Sachen die dem Voigt
vergnügt und angenehm seind, und den es auch
als zu allen Zeiten in einem Thiel. Handt oder Stadt
gescheit dem andern in angewöhnlicher Weise zu be-
gegnen oder anzutun und zu bestreiten.
künftig. Wo aber der Landvoigt ist, da
die Verwaltung der Bürgerliche beginnt und sol-
che Ausübung zu sein, nicht weniger oder mehr
als Durchsetzung haben wollen, kann niemand
mehr von bestechen abweichen. Dagegen, oder amstet
nach dem andern Verordnungen und Regi-
strationen anderer Verordnungen aufzurufen, oder
bestreiten und aufrufen zu lassen soll dasselbe
es allen Vorsatz von den Königen. Aber
haben und vorsteuern und König zu Hofe
oder zum conseil dem Landvoigt ergeben zu
Zeiten seines sind angebracht und daselbst solcher
Verwaltung und angewohntem Tun vor geschah.
oder dem Landvoigt königlich untergeordnet seien.
Aber nur gleich weniger Verwaltung oder billiger
Angelegenheit in künftigen Tagen und amstet
nichts mehr oder weniger seien, dannach
sollen Landvoigte Handt der Künftigen geistlichen von Land